

Aktionärsklagen in der japanischen Rechtsprechung

Eiji Takahashi

1. EINLEITUNG

Die Aktionärsklage (*derivative suit*) wurde in Japan zur Verstärkung des Aktionärschutzes durch die Reform des Handelsgesetzes (HG) im Jahre 1950 eingeführt. Ziel der Aktionärsklage nach Art. 267 HG ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ihre Verwaltungsratsmitglieder durch einzelne Aktionäre für die Gesellschaft. Japanische Aktionäre haben von dieser Klagemöglichkeit lange Zeit sehr wenig Gebrauch gemacht. Durchschnittlich wurde nur eine Klage in vier Jahren erhoben. Die Situation hat sich jedoch neuerdings drastisch geändert. Vor allem durch die Senkung der Gerichtsgebühren für die Erhebung der Aktionärsklage auf 8.200 Yen (ca. 120 DM) im Jahre 1993 ist die Anzahl der Klagen deutlich gestiegen. Im Jahre 1993 wurden 39 Klagen erhoben. Bis Ende 1995 waren insgesamt 174 Klagen bei den Gerichten anhängig.

Ich möchte heute über die Rechtsprechung in Japan zur Aktionärsklage vortragen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeiten zur Verhinderung des Mißbrauchs von Aktionärsklagen. Denn auch deutsche Aktiengesellschaften scheinen, ebenso wie japanische, unter sog. räuberischen Aktionären zu leiden, die die Gesellschaft mit Aktionärsklagen erpressen. Die Erfahrungen aus Japan können für Deutschland möglicherweise lehrreich sein – und natürlich umgekehrt!

Zur Verhinderung von mißbräuchlichen Aktionärsklagen sind in Japan zwei Instrumente von besonderer Bedeutung: die Anordnung einer Sicherheitsleistung und der Einwand des Rechtsmißbrauchs. Im folgenden soll die Rechtsprechung zu den beiden Rechtsinstituten näher erläutert werden.

2. DIE ANORDNUNG EINER SICHERHEITSLEISTUNG: STREIT UM DIE INTERPRETATION DER „BÖSEN ABSICHT“

Nach Art. 267 Abs. 5 HG kann das Gericht im Prozeß der Aktionärsklage jederzeit auf Antrag des Beklagten anordnen, daß der klagende Aktionär angemessene Sicherheit für einen möglichen Schadensersatzanspruch der beklagten Gesellschaft leistet. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung, daß die Klage in „böser“ Absicht erhoben worden ist.

Die Interpretation der „bösen“ Absicht ist in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten. Nach der herrschenden Meinung in der Literatur reicht die „bloße Kenntnis“ oder gar das „Kennenmüssen“ der Schädigung des Beklagten aus. Lediglich eine Mindermeinung fordert die „Absicht“ einer Schadenszufügung.

Der Fall der japanischen Bank *Tōkai Ginkō*¹ war die erste Entscheidung zu dieser Frage. Das Distriktgericht (DG) Nagoya hat dort die „Absicht einer Schadenszufügung“ verlangt.

Der Kläger war ein bekannter *sōkaiya* (Unternehmenserpreser)². Er hat z. B. allein im Jahre 1984 sieben Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften besucht und dort, vermutlich in der Absicht, den Ablauf zu stören, aggressiv Fragen gestellt. Der Kläger hat im Jahre 1993 eine Aktionärsklage gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied der *Tōkai* Bank erhoben, um Schadensersatz für die Gesellschaft zu verlangen. Dabei handelt sich beim behaupteten Schaden um ein uneinbringliches Darlehen, das die Bank einer Firma ohne ausreichende Sicherheiten gewährleistet hatte.

Die Beklagte beantragte, dem Kläger eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, da die Klage nicht zu dem Zweck erhoben worden sei, den Kläger in seinen Rechten zu schützen und eine Rechtmäßigkeitskontrolle für die Gesellschaft herbeizuführen, sondern ausschließlich um Druck auf die Gesellschaft auszuüben.

Das DG Nagoya hat den Antrag auf Anordnung der Sicherheitsleistung abgelehnt. Allein aus der Tatsache, daß der Kläger früher *sōkaiya* war, könne nicht auf eine böse Absicht geschlossen werden. Der Beklagte müsse vielmehr darlegen, daß der Kläger wisse, daß die Klage keinen Erfolg verspreche, und trotzdem klage. Über das bloße Wissen der nicht vorhandenen Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates hinaus müsse als zweite Voraussetzung eine spezielle subjektive Schädigungsabsicht vorliegen. Die Indizien dafür seien nicht ausreichend.

Der Beschluß des DG in Sachen *Tōkai* Bank hat unter den Verwaltungsratsmitgliedern japanischer Unternehmen großes Entsetzen ausgelöst, weil in diesem Fall der Antrag auf Sicherheitsleistung abgelehnt worden ist, obwohl der Kläger ein berühmter *sōkaiya* war.

Die Rechtsprechung hat sich jedoch seitdem geändert. Die Gerichte haben den Maßstab für die Anordnung einer Sicherheitsleistung so weit gelockert, daß die Absicht der Nachteilszufügung nicht notwendig ist. Grundlegend hierfür war die Entscheidung *Janome Mishin*³.

Der Kläger war ein Aktionär der *Janome Mishin K.K.*, einem Hersteller von Textilwaren, und klagte gegen vier Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft mit der Begründung, daß die Gesellschaft einem berühmten Aktienspekulanten für ein Darlehen in Höhe von 30 Milliarden Yen (umgerechnet ca. 440 Millionen DM) verschiedene Kreditsicherheiten geleistet habe.

1 Beschluß des DG Nagoya vom 26.2.1994 in Hanrei Jihō 1494 (1994) 132.

2 *Anm. d. Red.*: siehe dazu den Aufsatz R. MIYAWAKI, *Sōkaiya* (Unternehmenserpreser): ZJapanR Nr. 4 (1997) 69 ff.

3 Beschluß der DG Tokyo vom 22.7.1994 in Hanrei Jihō 1504 (1994) 132.

Das DG Tokyo entschied, daß das Gericht eine „böse Absicht“ anerkennen kann, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist und der klagende Aktionär davon weiß:

Erstens, die Anspruchsgründe wurden in ihren wichtigen Teilen un schlüssig vorgebracht oder wegen der fehlenden umfassenden Nachbesserung oder Veränderung des Vorbringens besteht keine Möglichkeit, den Anspruch zuzusprechen,

oder zweitens, es gibt triftige Gründe für die Annahme, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht bewiesen werden können,

oder drittens, der Anspruch wird im Hinblick auf die vorgebrachte Verteidigung des Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt.

Das DG Tokyo hat im *Janome*-Fall dem klagenden Aktionär die Erbringung einer Sicherheitsleistung mit der Begründung angeordnet, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß die Haftung der Beklagten zustande komme, da die Beklagten zu dem Zeitpunkt, als die Gesellschaft das Darlehen gegeben habe, nicht Verwaltungsratsmitglieder gewesen seien.

Der Beschluß „Janome“ hat den Maßstab für die Anordnung der Sicherheitsleistung gelockert. Das DG Tokyo ist dabei der herrschenden Meinung in der Literatur gefolgt und hat die „böse Absicht“ im Sinne von „Kenntnis“ interpretiert. Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist damit, daß der Kläger weiß, daß eine Haftung des Verwaltungsrats nicht gerichtlich durchzusetzen sein wird.

Zusätzlich hat das Gericht eine andere Fallgruppe definiert, in der eine Sicherheitsleistung angeordnet werden kann, die ihre Grundlage nicht in den Erfolgsaussichten der Klage, sondern in den Motiven des Klägers hat: wenn nämlich die Klage als solche mißbräuchlich ist, d.h. das Ziel des Klägers darin liegt, einen unlauteren Vorteil zu erlangen.

Die Kriterien des *Janome*-Beschlusses wurden von Praktikern begrüßt und von anderen Gerichten übernommen. In der Berufungsentscheidung *Tôkai Bank*⁴ hat das Obergericht (OG) Nagoya den Beschluß der ersten Instanz korrigiert und eine Sicherheitsleistung angeordnet. Das OG führte aus, daß das Gericht dem Kläger auch dann die Erbringung einer Sicherheitsleistung auferlegen kann, wenn ein durchschnittlicher Betrachter bei Einreichen der Klage leicht erkennen könne, daß die Möglichkeit des Obsiegens und der Anerkennung der Haftung des Verwaltungsrats gering ist⁵. Somit ist der Maßstab der „bösen Absicht“ so weit gelockert worden, daß dieser Begriff neben Vorsatz bzw. Kenntnis auch „grobe Fahrlässigkeit“ umfaßt.

In der zweiten Instanz von *Janome* hat das OG Tokyo allerdings die Tendenz zur Lockerung kritisiert und entschieden, daß es dem Wortlaut der „bösen Absicht“ nicht entspreche, wenn eine Sicherheitsleistung auch dann angeordnet werden könne, wenn

4 Beschluß des OG Nagoya vom 8.3.1995 in Hanrei Jihô 1531 (1995) 134.

5 DG Nagoya a.a.O. (Fn. 3) 135.

der Kläger fahrlässig nicht wisse, daß seine Klage unbegründet sei. Es sei vielmehr positive Kenntnis erforderlich.

Diesem OG-Beschluß „*Janome*“ sind die Beschlüsse „Grünes Kreuz“ (*Midorijûji K.K.*) des DG und des OG Osaka gefolgt⁶. Die *Midorijûji K.K.*, ein Arzneimittelproduzent, hat zwischen 1982 und 1988 mit dem HIV-Virus infiziertes Blut aus den USA importiert und in Japan verkauft. Dadurch erkrankten ca. 2.000 Bluter und ca. 400 sind bereits an Aids gestorben. Die *Midorijûji K.K.* hat mit den Geschädigten und den Erben Vergleiche geschlossen, wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, mindestens 3 Milliarden Yen (umgerechnet ca. 40 Millionen DM) als Schadensersatz zu bezahlen. 40 Aktionäre haben gegen den Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Aktionärsklage erhoben, um deren Haftung gegenüber der Gesellschaft durchzusetzen. Auch wenn die Gerichte unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich der Anordnung der Sicherheitsleistung getroffen haben – was an der unterschiedlichen Interpretation der Verwaltungsratspflichten lag – wurde von beiden Gerichten für die Anordnung der Sicherheitsleistung vorausgesetzt, daß „böse Absicht“ als positive Kenntnis über die Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens des Schadensersatzanspruches zu interpretieren ist.

Im Ergebnis verlangen somit das OG Tokyo und das OG Osaka die positive Kenntnis des Klägers als Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung, während das OG Nagoya „grobe Fahrlässigkeit“ im Sinne eines Kennenmüssen genügen läßt. Auch die herrschende Meinung in der Literatur scheint eine positive Kenntnis bzw. einen Vorsatz des Klägers vorauszusetzen. In der sonstigen Praxis ist in fast allen veröffentlichten Fällen die beantragte Sicherheitsleistung auch angeordnet worden. Als Sicherheitsleistung wurde dabei häufig ein Betrag von über 100 Mio. Yen (umgerechnet ca. 1,4 Mio DM) festgelegt. Es ist offensichtlich, daß viele Kläger eine solche Summe nicht aufbringen können. Dementsprechend wurden auch die meisten Klagen nach Anordnung einer Sicherheitsleistung zurückgenommen.

Neben den geringen Erfolgsaussichten der Klage und der Kenntnis davon als Voraussetzung der Sicherheitsleistung gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die in den Entscheidungen „Grünes Kreuz“ des OG Osaka und „*Janome*“ des DG Tokyo angedeutet worden ist: Die sog. mißbräuchlichen Motive des Klägers, d.h. wenn der Kläger mit der Klage vorrangig oder ausschließlich das Ziel verfolgt, unangemessene eigene materielle oder immaterielle Vorteile von der Gesellschaft zu erhalten.

Im *Chubu-Denryoku-Fall*⁷ wurde die Anordnung einer Sicherheitsleistung sogar ausdrücklich auf die Motive des Klägers gestützt. Die Kläger hatten Klage gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats einer Energiegesellschaft zur Errichtung eines

6 Beschluß des DG Osaka vom 21.3.1997 in Hanrei Jihô 1603 (1997) 130 sowie Beschluß des OG Osaka vom 26.8.1997 in Shiryôban Shôji Hômu 162 (1997) 234.

7 Beschluß des DG Nagoya vom 28.2.1995 in Hanrei Jihô 1537 (1995) 167.

Atomkraftwerkes erhoben, um damit ihren Protest gegen die Errichtung eines Atomkraftwerkes auszudrücken.

Das Gericht hat eine Sicherheitsleistung angeordnet, weil die Kläger mit der Klage unzulässige, nämlich politische Ziele, verfolgt hätten. M.E. ist es grundsätzlich bedenklich, die Motive des Klägers näher zu untersuchen und zu kontrollieren – außer es handelt sich um den Versuch, Zahlungen zu erpressen. Wenn politische Motive als Antriebskraft der Aktionärsklage grundsätzlich ausgeschlossen werden, gibt es vielleicht bald überhaupt keine Klagen durch Aktionäre mehr.

Im übrigen kann die Anordnung der Sicherheitsleistung in vielen solcher Fälle auch mit der „herkömmlichen“ Begründung der fehlenden Erfolgsaussicht begründet werden: denn der Verwaltungsrat ist in seiner Beurteilung politisch brisanter Situationen grundsätzlich frei und kann jedenfalls nicht von einzelnen Aktionären im Wege der Schadensersatzklage insoweit kontrolliert bzw. beeinflusst werden.

3. RECHTSMISSBRAUCH

Durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung werden in Japan auch sog. mißbräuchliche Klagen erfaßt. Es gibt jedoch eine Entscheidung, wo eine Aktionärsklage wegen des Einwands des Rechtsmißbrauchs ganz abgewiesen wurde, d.h. nicht nur eine Sicherheitsleistung angeordnet wurde, sondern die Klageabweisung aufgrund des im Zivilgesetz enthaltenen Verbots des Rechtsmißbrauchs erfolgt ist. Im Fall der *Nagasaki Ginkô* hatte ein Aktionär der Bank gegen deren Verwaltungsratsmitglieder Klage erhoben, da die Bank aufgrund eines Darlehens an ein in Konkurs gegangenes Krankenhaus einen Schaden in Höhe von 200 Mio. Yen erlitten hätte.⁸ Nach dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt hatte der klagende Aktionär zuvor von der Bank verlangt, ihm zu gestatten, ein Grundstück und ein Gebäude eines Krankenhauses, die mit Hypotheken der Bank belastet waren, zu verkaufen. Als die Bank ihre Zustimmung verweigerte, begann der Kläger die Bank zu belästigen. So drohte er beispielsweise, wenn die Bank seinem Verlangen nicht nachkomme, würde es Probleme bei der Hauptversammlung geben. Eine weitere Drohung war, Flugblätter mit der Forderung des Rücktritts des Verwaltungsrates auf der Straße zu verteilen. Tatsächlich ist er mit dem Auto durch die Straßen Nagasakis gefahren und hat mittels eines Lautsprechers den Rücktritt des Verwaltungsrats der Nagasaki Bank verlangt.

Das DG Nagasaki hat entschieden, daß die Ausübung des Klagerechts zum Zwecke der Schädigung der Gesellschaft oder anderer Aktionäre und der Erlangung persönlicher Vorteile wegen als Mißbrauch der Aktionärsrechte unzulässig sei⁹. Eine Klageabweisung wegen Rechtsmißbrauch ist auch in Deutschland bekannt.

⁸ Urteil des DG Nagasaki vom 19.2.1991 in Hanrei Jihô 1393 (1991) 138.

⁹ DG Nagasaki a.a.O. (Fn. 7) 144.

Wenn das Gericht mißbräuchliche, d.h. eigennützige Motive des Klägers hinsichtlich einer ungerechtfertigten Leistung feststellt, scheint damit in Japan in bestimmten Fällen sowohl die Anordnung einer Sicherheitsleistung als auch die Klageabweisung wegen Rechtsmißbrauchs möglich.

4. BEWERTUNG

1872 hat *Rudolf von Jhering* in seinem Vortrag gesagt, daß der „Kampf ums Recht“ für jedermann eine Pflicht ist. Das Rechtssystem entwickelt sich in der Tat durch einen „Kampf ums Recht“, indem Individuen ohne Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten klagen, weil sie sich mit ihrem verletzten Gerechtigkeitsgefühl nicht abfinden können. Wirtschaftlich gesehen bestehen wenig Anreize für einen Aktionär zur Erhebung einer Aktionärsklage. Die Aktionärsklage wird in Japan nur von einem Aktionär ausgeübt werden, der ohne Berücksichtigung von Kosten aus Prinzip ums Recht kämpfen will. Denn die Aktionärsklage ist eine Klage, die sich eigentlich für den klagenden Aktionär nicht lohnt, weil der Kläger selbst im Falle des Obsiegens keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erhält, zugleich aber mit dem Kostenrisiko belastet ist. Man sagt, ein ökonomisch denkender Aktionär einer großen Aktiengesellschaft würde nie eine solche Klage erheben.

Die Aktionärsklage spielt jedoch gerade bei Publikumsgesellschaften, bei denen die Geschäftsführung von den Anteilseignern in gestärktem Maße getrennt ist, eine große Rolle, um eine gesetzesmäßige Geschäftsführung zu gewährleisten.

Angesichts der wichtigen Rolle der Aktionärsklage zur Beseitigung von unrechtmäßigem Verwaltungsratsverhalten bei großen Aktiengesellschaften einerseits und der geringen wirtschaftlichen Anreize zur Klageerhebung andererseits, möchte ich die folgenden Thesen über den Rechtsmißbrauchseinwand der Aktionärsklage stellen.

Die erste These: Es sollte toleriert werden, daß ein Aktionär eine Klage erhebt, um seinen eigenen Zweck zu verfolgen, z.B. sich damit bekannt zu machen oder eine politische Idee zu verwirklichen. Denn ohne solche Nebenzwecke würde ein rationaler Aktionär häufig keine Klage erheben. Der Rechtsmißbrauchseinwand sollte wegen dieses Nebenzwecks nicht anerkannt werden.

Die zweite These: M.E. sollte die Aktionärsklage nicht wegen Mißbrauchs abgewiesen werden, soweit es sich um eine begründete Klage handelt und die Haftung des Verwaltungsrats besteht. Es ist nicht gerechtfertigt, den Verwaltungsrat, der durch gesetzeswidrige Geschäftsführung der Gesellschaft einen Schaden schuldhaft zugefügt hat, davon profitieren zu lassen, daß der Kläger zufällig ein *sōkaiya* war. Das Argument des Rechtsmißbrauchs darf von einem solchen Verwaltungsrat nicht „mißbraucht“ werden. Insofern ist die Situation in Deutschland anders, wo mißbräuchliche Anfechtungsklagen ohne Rücksicht auf die materielle Begründetheit allein aufgrund der Motive des Klägers abgewiesen werden. Denn in Deutschland geht es um die Kontrolle von lediglich anfechtbaren Beschlüssen. Die Situation in Japan ist jedoch anders, weil es um einen

Anspruch der Gesellschaft gegen ein Verwaltungsratsmitglied geht. Der weiteren Durchführung der Rechtmäßigkeitskontrolle und der Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft sollte hier größere Bedeutung beigemessen werden. Daher sollte in Fällen der Feststellung mißbräuchlicher Motive beim Kläger die Klage nicht ganz abgewiesen werden. In einem gewissen Sinne wäre hier die Anordnung einer Sicherheitsleistung die mildere und angemessenere Maßnahme.